Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 764
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:
Corona-Hilfen für Beteiligungsunternehmen?

und **Antwort** vom 29. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 764
vom 11. Juni 2020
über Corona-Hilfen für Beteiligungsunternehmen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise auch Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die privatrechtlichen Unternehmen mit Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Corona-Pandemie und die wegen ihr veranlassten Maßnahmen stellen die Wirtschaft auch in Berlin vor große Herausforderungen. Aus diesem Grund haben das Land Berlin und der Bund umfangreiche Sofortmaßnahmen und breit angelegte Hilfen zur Verfügung gestellt.

1. Hat eines der 56 Berliner Beteiligungsunternehmen Zuschüsse des Bundes, Darlehen aus dem Soforthilfe-Paket I des Landes Berlin, Darlehen aus dem ERP-Gründerkredit - StartGeld des Bundes, Darlehen aus dem KfW-Schnellkredit für den Mittelstand, Mittel aus der KfW-Corona Hilfe als Direkthilfe für Konsortialfinanzierungen, Darlehen aus der KfW-Corona Hilfe: ERP-Gründerkredit – Universell, Darlehen aus der KfW-Corona Hilfe: KfW-Unternehmerkredit, Ausfallbürgschaften aus der Soforthilfe des Landes Berlin aufgrund der Corona-Pandemie, steuerliche Hilfsmaßnahmen, Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt?

2. Wenn ja, welches bzw. welche Unternehmen waren das?

3. Wenn bei 1 ja, welchem Unternehmen wurden welche Hilfen in welcher Höhe bewilligt und gezahlt?

Zu 1., 2. und 3.: Nach aktuell vorliegendem Stand haben fünf Beteiligungsunternehmen Kurzarbeitergeld beantragt: die Berliner Bäderbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die BT Berlin Transport GmbH als Tochtergesellschaft der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Messe Berlin GmbH.
Aufgrund der komplexen Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten durch die Bundesagentur für Arbeit sind noch keine belastbaren Zahlen zum Bewilligungsumfang verfügbar.

Darüber hinaus wurde der Messe Berlin GmbH eine Rückerstattung bzw. Herabsetzung der Gewerbe- und Körperschaftssteuervorauszahlungen bewilligt.
Für die anderen Instrumente wurde Fehlanzeige gemeldet.

4. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass Beteiligungsunternehmen von staatlichen Hilfsmaßnahmen Gebrauch gemacht und damit dringend benötigte Hilfsgelder der Berliner Wirtschaft entzogen haben, obwohl sie ohnehin durch Steuergelder finanziert werden?

Zu 4.: Die Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit durch Unternehmen sind in §§ 95 -109 Soziales Gesetzbuch (SGB) III geregelt. Die Finanzierung erfolgt aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, in die die Beteiligungsunternehmen und ihre Beschäftigten einzahlen.
Die Inanspruchnahme von steuerlichen Liquiditätshilfen steht während der Covid-19-Pandemie jedem Unternehmen offen.

5. Wie hat der Senat sichergestellt, dass es keine missbräuchlichen Beantragungen gegeben hat?

6. Wird der Senat im Nachgang prüfen, ob es missbräuchliche Beantragungen gegeben hat?

Zu 5. und 6.: Die Prüfung der Anträge auf Kurzarbeitergeld obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Die Prüfung der Anträge auf steuerliche Liquiditätshilfen erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Berlin, den 29.06.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen